Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 12 293 31. Dezember 2020

Inhalt:	Seite		Seite
Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg Berichtigung der Bekanntmachung über die 16. Württembergische Evangelische Lan- dessynode – Präsidium, Geschäftsführen- der Ausschuss, Landeskirchenausschuss		Berichtigung der Bekanntmachung über die 16. Württembergische Evangelische Lan- dessynode – Ältestenrat, Geschäftsausschüsse Dienstnachrichten Arbeitsrechtsregelungen	298

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand. Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

vom 23. November 2020 AZ 45 Neuenbürg Nr. 45.01-141-V06

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schwann-Dennach, Engelsbrand, Grunbach, Salmbach, Bad Wildbad, Calmbach, Höfen, Enzklösterle und Aichelberg haben der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Neuenbürg als Trägerin der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg die Tätigkeit auf ihrem Gebiet gestattet und eine entsprechende Kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. November 2020 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Werner

Diakoniestationsvertrag (Kooperationsvertrag) über die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg

Für den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand.Neuenbürg in der Trägerschaft der Verbundkirchengemeinde Neuenbürg arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg Evang. Kirchengemeinde Schwann-Dennach Evang. Kirchengemeinde Engelsbrand Evang. Kirchengemeinde Grunbach Evang. Kirchengemeinde Salmbach Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad Evang. Kirchengemeinde Calmbach Evang. Kirchengemeinde Höfen Evang. Kirchengemeinde Enzklösterle Evang. Kirchengemeinde Aichelberg Bürgerliche Gemeinde Neuenbürg Bürgerliche Gemeinde Engelsbrand Bürgerliche Gemeinde Bad Wildbad Bürgerliche Gemeinde Höfen an der Enz Bürgerliche Gemeinde Enzklösterle Krankenpflegeförderverein Neuenbürg mit Stadtteilen Krankenpflegeverein Engelsbrand Krankenpflegeförderverein Bad Wildbad Krankenpflegeförderverein Calmbach Krankenpflegeförderverein Höfen Krankenpflegeförderverein Enzklösterle Krankenpflegeförderverein Aichelberg

Präambel

Seit 1. Januar 1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Neuenbürg (seit 01.01.2019 Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg) die Diakoniestation Neuenbürg betrieben. Ab 01.07.2020 übernimmt die Verbundkirchengemeinde Neuenbürg auch den Betrieb der Diakoniestation Bad Wildbad.

Als Einrichtung der Kirchengemeinden ist die Diakoniestation Bad. Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinden in Wort und Tat; in ihr wird Christi Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahrgenommen.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1 Trägerschaft und Einzugsbereich

- (1) Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden
 - a) Schwann-Dennach (Gebiet Dennach)
 - b) Engelsbrand
 - c) Grunbach
 - d) Salmbach
 - e) Bad Wildbad
 - f) Calmbach
 - g) Höfen
 - h) Enzklösterle
 - i) Aichelberg
- die Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg
- (2) Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden
 - a) Neuenbürg
 - b) Engelsbrand
 - c) Bad Wildbad
 - d) Höfen
 - e) Enzklösterle

- (3) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.
- (4) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg bietet folgende ambulante Pflegebereiche an:
- a) Kranken- und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg.
- b) Haus- und Familienpflege für den gesamten Einzugsbereich der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand.Neuenbürg durch den bestehenden Kooperationsvertrag mit dem Evang. Kirchenbezirk Neuenbürg.
- Betreuung in der Häuslichkeit und Betreuungsgruppen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege sowie Hauswirtschaftliche Dienste und Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.
- (2) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg.
- (4) Die Dienste der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand.Neuenbürg stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3 Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) 3 Vertreter/innen der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg (zugleich als Vertreter/innen des Krankenpflegefördervereins Neuenbürg mit Stadtteilen) und Dennach
- b) 2 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden Engelsbrand, Grunbach, Salmbach
- c) 4 Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden Bad Wildbad, Aichelberg, Calmbach, Enzklösterle und Höfen
- d) je 1 Vertreter/in der bürgerlichen Gemeinden Neuenbürg, Engelsbrand, Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen

Die Vertreter/innen der bürgerlichen Gemeinden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung können an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen. Außerdem können bei Bedarf weitere fachkundige Personen beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Die Vertreter/innen der Evang. Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die weiteren Vertreter/innen werden von den jeweiligen Vertragspartnern entsandt.
- (3) Der Diakoniestationsausschuss soll aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der Trägerin als Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer einer Amtsperiode des Kirchengemeinderats wählen.
- (4) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er legt die Richtlinien f
 ür die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erlässt eine Geschäftsordnung
 (Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen).
- Er beschließt über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand.Neuenbürg im Rahmen des Stellenplans und der geltenden Geschäftsordnung.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation

- Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung aus.
- Er entwirft den Wirtschafts- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation Bad Wildbad.
 Engelsbrand.Neuenbürg und berät den Rechnungsabschluss.
- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.
- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg fest.
- Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand.Neuenbürg nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
- (5) Als beschließender Ausschuss der Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

§ 4 Geschäftsführung und Pflegedienstleitung

- (1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird nach § 3 Abs. 4 eine entsprechende Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.
- (2) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt:

§ 5 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bad Wildbad.Engelsbrand.Neuenbürg veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
- Erträge aus Pflegeleistungen und sonstigen Hauptleistungsentgelten

- Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten
- Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.
- (3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Evang. Kirchengemeinden und den übrigen Vertragspartnern getragen und wie folgt aufgeteilt:

Evang. Kirchengemeinden 33 1/3 % Kommunale Vertragspartner 66 2/3 %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinden.

(4) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

- (5) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg wird allen Vertragspartnern zu Stellungnahmen zugestellt.
- (6) Wirtschaftsplanerhöhungen, die durch
- 1. wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs,
- 2. Erweiterungen des Stellenplans,
- 3. Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 20.000 EUR

entstehen, werden für die übrigen Vertragspartner nur abmangelwirksam, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zusendung des Wirtschaftsplans nicht widersprochen haben. (7) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf 1. Juli Abschlagszahlungen.

Für die abweichenden Abmangel-/Zuschussmodalitäten für den Bereich der Diakoniestation Bad Wildbad wurde mit den bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden eine separate Vereinbarung geschlossen.

(8) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand.Neuenbürg Einsicht zu nehmen.

§ 6 Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Evang. Verbundkirchengemeinde Neuenbürg übernimmt die Arbeitsverhältnisse der Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.1996 im Hinblick auf die Diakoniestation Neuenbürg/Engelsbrand. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Vermögen verbleibt bei Ausscheiden eines Vertragspartners bei der Diakoniestation Bad Wildbad. Engelsbrand. Neuenbürg bzw. einer Nachfolgeeinrichtung. Bei Auflösung der Diakoniestation Bad Wildbad Engelsbrand. Neuenbürg ist das vorhandene Vermögen für Kranken- und Altenpflege sowie Nachbarschaftshilfe im bestehenden Einzugsbereich zu verwenden.

Neuenbürg, 1. Juli 2020

Berichtigung der Bekanntmachung über die 16. Württembergische Evangelische Landessynode – Präsidium, Geschäftsführender Ausschuss, Landeskirchenausschuss

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. November 2020 AZ 11.31-04-01-V40

In der Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die 16. Württembergische Evangelische Landessynode – Präsidium, Geschäftsführender Ausschuss, Landeskirchenausschuss vom 27. April 2020 (Abl. 69 S. 78) ist Nummer 2 Buchstabe b wie folgt zu berichtigen:

Nach dem Wort "Steinheim" sind die Wörter "a. d. Murr" einzufügen.

Werner

Berichtigung der Bekanntmachung über die 16. Württembergische Evangelische Landessynode – Ältestenrat, Geschäftsausschüsse

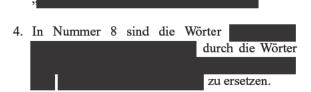
Bekanntmachung des Oberkirchenrats 16. November 2020 AZ 11.31-04-01-V40

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die 16. Württembergische Evangelische Landessynode – Ältestenrat, Geschäftsausschüsse vom 27. April 2020 (Abl. 69 S. 7) ist wie folgt zu berichtigen:

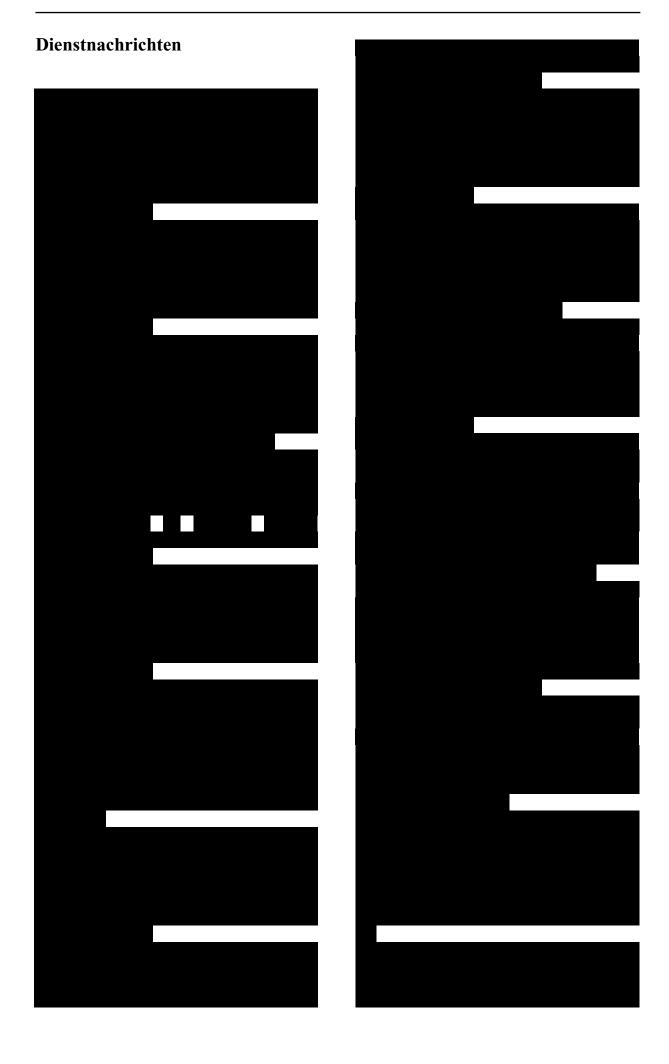
 In Nummer 3 sind nach dem Wort "Stuttgart" die Wörter "
 und ist nach den Wörtern "Neuenstadt a. K." folgende Zeile anzufügen:

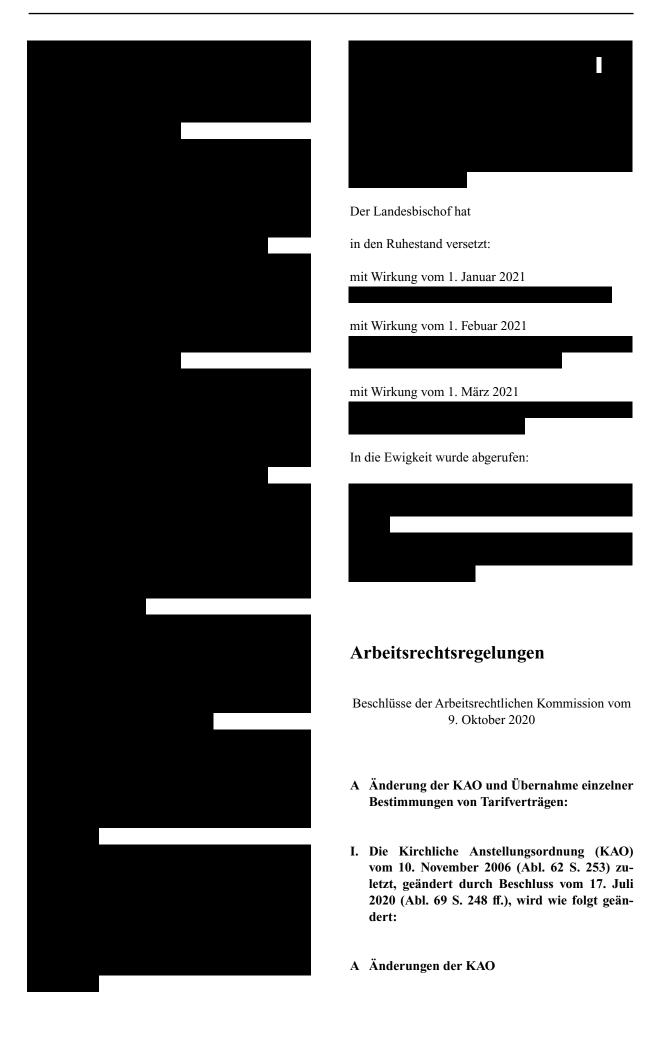


- In Nummer 4 sind nach den Wörtern ,
 die Wörter ,/Schuldekan, Heidenheim" einzufügen.
- 3. Der Nummer 6 ist folgende Zeile anzufügen:



Werner





I. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In § 17 Absatz 4 werden nach dem Wort "zuzuordnen" die Wörter ";die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet" eingefügt.
- b. Die Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
- c. Die Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 und 4 a KAO wird wie folgt neu gefasst:

"Protokollnotizen (KAO) zu § 17 Absatz 4 und 4 a:

- 1. Ist Beschäftigten nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Absatz 4 bzw. 4 a die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Absatz 4 bzw. 4 a dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.
- 2. Höhergruppierungen von Beschäftigten aufgrund der Übertragung der neuen Entgeltordnung TVöD (VKA) in die KAO erfolgen auf der Grundlage der §§ 29 ff. AR-Ü (Anlage 1.2.2 zur KAO) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 KAO in der bis zum 31. August 2017 geltenden Fassung:

Fassung des Absatz 4 bis zum 31. August 2017:

"(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten im Bereich der VKA derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom
 1. Februar 2017 an weniger als 58,98
 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom
 1. Februar 2017 an weniger als 94,39
 Euro.

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.

Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.

Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (Entgeltordnung) nicht für Beschäftigte, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden."

§ 17 Absatz 4 Satz 3 in der bis zum 31. August 2017 geltenden Fassung gilt bei Überleitungen in neue Vergütungsgruppenpläne nicht, wenn Entgeltgruppen bei der Hö-

hergruppierung nur deshalb übersprungen werden, weil die dazwischen liegenden Entgeltgruppen im neuen Vergütungsgruppenplan nicht vorkommen."

d. § 17 Absatz 4 b wird wie folgt neu gefasst:

"(4 b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8 b weniger als ab 1. März 2018 60,86 Euro, ab 1. April 2019 62,74 Euro und ab 1. März 2020 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als ab 1. März 2018 97,40 Euro, ab 1. April 2019 100,41 Euro und ab 1. März 2020 101,47 Euro

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die/der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.

e. Die Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 b KAO wird wie folgt neu gefasst:

"Protokollnotizen (KAO) zu § 17 Absatz 4 b:

- 1. Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.
- Ist Beschäftigten nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit

derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 b Satz 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 3, die die/der Beschäftigte am Tag der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/ der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 b Satz 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt."

- f. Der nach § 17 Abs. 5 KAO abgedruckte redaktionelle Hinweis wird entfernt.
- II. Die Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt gefasst:

Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

- a. Die Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - "6. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG stattlich anerkannten Hochschule
 - a) Mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
 - b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

Diese Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife der einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung

als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern-ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä.-vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollnotiz (KAO) zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt."

- b. Die Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:
 - "7. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern- ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä.-vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ziffer 6 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollnotiz (KAO) zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt."

B Übernahme einzelner Bestimmungen von Tarifverträgen

Folgende Bestimmungen aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 werden in die KAO übernommen:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 16 vom 18. April 2018 wird wie folgt geändert:

- I. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 Satz 2 Nummer Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,"
 - b. Absatz 6 wird aufgehoben.
- II. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "von § 125 SGB IX" durch die Wörter "des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen" ersetzt.

III. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - "a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,"
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Die/der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mit-

teilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend."

c. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung" eingefügt.

IV. § 37 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind."

C Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß A. I. c. und e. treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die übrigen Regelungen gemäß A. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Regelungen gemäß B. treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

- B Änderung der KAO Einfügung eines neuen § 8 a KAO:
- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 (Abl. 69 S. 248 ff.), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

"§ 8 a Arbeitszeit Fahrer/Fahrerinnen in Vertrauensstellung

- (1) Die Arbeitszeit der Fahrer/ Fahrerinnen in Vertrauensstellung umfasst Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wartezeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- (2) Wenn der Fahrer/die Fahrerin in Vertrauensstellung schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht des Fahrers/der Fahrerin in Vertrauensstellung zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflicht aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder der Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung, kann die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden; sie darf 268 Stunden im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (3) Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die über 268 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a zu zahlen. Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes unzulässig.
- (4) Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht ist, sind Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitausgleichs einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10 Stunden anzusetzen.

Protokollnotiz (KAO) zu § 8 a:

Als Beschäftigte in besonderer Vertrauensstellung gelten Beschäftigte, die Prälaten oder Prälatinnen oder den Landesbischof oder die Landesbischöfin oder den Direktor/die Direktorin fahren."

- II. Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- C Änderung der KAO Neufassung der §§ 12 und 13 der KAO:
- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 (Abl. 69 S. 248 ff.), wird wie folgt geändert:
- 5. Die §§ 12 und 13 der KAO werden wie folgt neu gefasst:

"Anstelle der §§ 12 und 13 TVöD wird bestimmt:

§ 12 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1.2.1 zur KAO Entgeltordnung zur Kirchlichen Anstellungsordnung. Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollnotiz (KAO) zu Absatz 2:

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Fertigung einer Bauzeichnung, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

Protokollnotiz (KAO) zu §§ 12, 13 (VKA):

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt."

- 2. In der Protokollnotiz (AR-Ü) Nr. 2 zu den §§ 29 bis 29c der Anlage 1.2.2 zur KAO
 - a) wird der Buchstabe c) wie folgt neu gefasst: "c) An Stelle der Formulierung "§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 Entgeltordnung (VKA) zum TVöD tritt die Formulierung "§§ 12 und § 13 KAO in Verbindung mit Anlage 1.2.1 zur KAO."
 - b) wird der redaktionelle Hinweis nach dem Buchstaben d) entfernt.
- 3. In der Protokollnotiz (AR-Ü) Nr. 3 zu den §§ 29 bis 29c der Anlage 1.2.2 zur KAO wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: "Die §§ 12 und 13 KAO sind anwendbar."

II. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I. treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

- D Änderung der KAO Änderung der Anlage 1.2.1 zur KAO (Vergütungsgruppenplan 60):
- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 (Abl. 69 S. 248 ff.), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird der Vergütungsgruppenplan 60 wie folgt geändert:

Die Entgeltgruppe 9 a wird wie folgt neu gefasst:

"Entgeltgruppe 9 a

- 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 beim Landesbischof/bei der Landesbischöfin oder beim Direktor/bei der Direktorin des Evangelischen Oberkirchenrats.

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Personalsachbearbeiter/-bearbeiterinnen.
- 4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Gehaltssachbearbeiter/-bearbeiterinnen in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt)."
- II. Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- E Änderung der KAO Änderung der Anlage 1.2.1 zur KAO und Neufassung der Anlage 3.5.1 zur KAO:
- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 (Abl. 69 S. 248 ff.), wird wie folgt geändert:
- 1. In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird der Vergütungsgruppenplan 10 wie folgt geändert:
 - a) In der Entgeltgruppe 8 wird folgende Fallgruppe 3 eingefügt:
 - "3. Studierende der Kirchenmusik."
 - b) In der Entgeltgruppe 9 a wird folgende Fallgruppe 3 eingefügt:
 - "3. Studierende der Kirchenmusik nach bestandener Zwischenprüfung, bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 2, G 3, BK 1 oder BK 2."
- Die Anlage 1.2.3 zur KAO wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

3. Die Anlage 3.5.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 3.5.1 zur KAO Pauschalierte Festlegung der Arbeitszeit auf kirchenmusikalischen C-Stellen und bei Vertretungs- und Aushilfsdiensten nach Anlage 1.2.3 zur KAO

 Diese Anlage findet Anwendung auf die Festlegung der pauschalierten Arbeitszeit auf kirchenmusikalischen C-Stellen und bei Vertretungs- und Aushilfsdiensten nach Anlage 1.2.3 zur KAO.

- Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind der Pauschalvergütung zugrunde zu legen (einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit) für jeweils einen
 - Abendmahlsgottesdienst oder Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss

3,50 Stunden

- Predigtgottesdienst oder Gottesdienst in Altenheimen 2,75 Stunden
- Kindergottesdienst, Andacht bzw.
 Kurzgottesdienst bis zu 20 Minuten und kurze Feier des Abendmahls

1,50 Stunden

- Trauungsgottesdienst, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst 3,00 Stunden
- Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten
 Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)
 5,00 Stunden
- Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)

3,50 Stunden

- 3. Bei "Doppeldiensten" beträgt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme für den
 - 2. Abendmahlsgottesdienst oder 2. Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss

2,50 Stunden

- 2. Predigtgottesdienst 2,00 Stunden
- 2. Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls

1,00 Stunden.

Voraussetzung für die Berechnung der "Doppeldienste" ist,

- dass beide Gottesdienste oder Andachten dasselbe musikalische Programm beinhalten,
- dass es sich um einander entsprechende Instrumente handelt und

- dass die Gottesdienste oder Andachten innerhalb eines halben Tages stattfinden.
- Eine Andacht findet im Regelfall in Zusammenhang mit einer anderen Veranstaltung (z. B. Sitzung) statt. Sie dauert höchstens 20 Minuten.
- 5. Die Jahresarbeitszeit von Beschäftigten auf C-Stellen wird errechnet, in dem man die im Jahr anfallenden wöchentlichen Dienste unter Berücksichtigung des Urlaubsanspruchs gem. §§ 26, 27 KAO addiert und mit der für die Tätigkeit einschlägigen Pauschalarbeitszeit multipliziert. Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen (z. B. Chorleitung und Instrumentalspiel in Gottesdiensten) werden die Ergebnisse addiert. Die monatliche Arbeitszeit beträgt ein Zwölftel der nach Satz 1 und 2 errechneten Jahresarbeitszeit.
- 6. Die Stundenvergütung richtet sich bei einzelnen kirchenmusikalischen Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten nach den Bestimmungen der Anlage 1.2.3 zur KAO und den im Vergütungsgruppenplan 10 festgelegten Entgeltgruppen".
- II. Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. März 2020 in Kraft.
- F Änderung der KAO Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) - § 29 c:
- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 (Abl. 69 S. 248 ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 29 c wird wie folgt geändert:

- 1. "Anstelle von § 29 c Abs. 4 TVÜ-VKA wird bestimmt:
 - (4) Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 2 übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016

der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 2 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 2 angerechnet."

2. Nach § 29 c Abs. 4 wird folgender Hinweistext aufgenommen:

"Hinweis:

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c."

3. Es wird folgende Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 4 eingefügt:

"Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 4:

- 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppen 2 übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 2 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.
- 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 3 übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 3 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem."

II. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I. treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

- G Änderung der KAO Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü):
- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 (Abl. 69 S. 248 ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Vor § 12 Abs. 5 AR-Ü werden folgende Worte eingefügt:

"Anstelle von § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund wird bestimmt:"

2. Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d) wird folgender Buchstabe dd) neu eingefügt:

"dd) Beschäftigte, die aufgrund der seit 1. Juli 2009 geltenden Übergangsbestimmung Nr. 3 b) des bis 29. Februar 2020 geltenden Vergütungsgruppenplans 10 eine Besitzstands- bzw. Ausgleichszulage erhalten, werden unter Fortzahlung dieser Zulage in den ab 1. März 2020 geltenden Vergütungsgruppenplan 10 übergeleitet. Die Zulage nimmt an Tariferhöhungen teil. Bei Beschäftigten, die aufgrund eines Antrags höhergruppiert werden erfolgt die betragsmäßige Höhergruppierung auf der Basis der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und der Ausgleichszulage.

Sollte sich bei der Höhergruppierung ein niedrigerer Betrag ergeben, wird der Unterschiedsbetrag zu der neuen Entgeltgruppe als abbaubare Besitzstandszulage weiter gewährt. Bisher gewährte Strukturausgleichzahlungen werden auf die Höhergruppierung angerechnet. Sollte die abbaubare Besitzstandzulage niedriger sein als der maßgebende Garantiebetrag, ist ein Garantiebetrag nach Maßgabe des § 29 b Abs. 2 AR-Ü zu gewähren."

II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. März 2020 in Kraft.

- H Änderung der KAO Änderung der Anlage 1.5.2 zur KAO:
- I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 (Abl. 69 S. 248 ff.), wird wie folgt geändert:
 - 1. In der Anlage 1.5.2 zur KAO wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter "und § 3" gestrichen.

II. Die Regelungen gemäß Nr. I. treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg BIC SOLADEST600 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25